

1

Satzung der Wassersportgemeinschaft Rumeln-Kaldenhausen 1961 e.V

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wassersportgemeinschaft Rumeln-Kaldenhausen 1961 eV (WRK). Er ist aus der Wassersportabteilung des 1. FC Rumeln-Kaldenhausen hervorgegangen.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1959.
Der Sitz des Vereins ist 47239 Duisburg

§2

Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig die Pflege und Förderung des Segel- und Kanu- und Breitensport im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und der Haushaltslage beschliessen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und dürfen nicht den Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze überschreiten.

Weitere Aufgaben sind es, der Jugend besondere Förderung zuteil werden zu lassen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3

Vereinsabzeichen

Die Abzeichen der WRK sind:

1. Vereinsstander
2. Vereinsabzeichen
3. Vereinswappen
4. Mützenabzeichen

Der Vereinsstander ist ein weißer Dreieckswimpel mit liegendem grünen Doppelkreuz und schwarzen „Schlägel und Eisen“ im linken oberen Feld. Diesen dürfen nur die Jachten führen, deren Eigner Vereinsmitglieder sind und einen gültigen Standerschein besitzen.

Das Vereinsabzeichen ist ein in Emaille gearbeiteter Vereinsstander.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitglieder

Die WRK unterscheidet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Studenten/Schüler

- d) Jugendliche
- e) Schüler
- f) Gastmitglieder

a) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als höchste Auszeichnung an Personen verliehen, die sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben haben und deren Ansehen sie dazu geeignet erscheinen lässt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

b) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen beschließenden Versammlungen und können zu allen Ämtern in der WRK gewählt werden. Ihnen stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Ordentliches Mitglied kann nur der werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 1 Jahr als Gastmitglied oder Jugendlicher angehört hat.

c) Studenten/Schüler

Studenten und Schüler sind Mitglieder vom 18ten Lebensjahr bis zur Vollendung des 25ten Lebensjahr. Studenten und Schüler haben Sitz und Stimme in allen beschließenden Versammlungen und können zu allen Ämtern in der WRK gewählt werden. Ihnen stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sie müssen dem Verein mindestens 1 Jahr als Gast bzw. Jugendlicher angehören. Der Nachweis ob Schüler oder Student muss das Mitglied beibringen.

d) Jugendliche

Als jugendliche Mitglieder gelten Jungen und Mädchen vom 14. bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahr. Sie müssen im Besitz eines Freischwimmerzeugnisses sein. Ihnen steht die Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Weisung des Vorstandes zu. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung. Ihre Rechte und Pflichten sind durch die Jugendordnung dieser Satzung (siehe auch § 12) gesondert geregelt.

e) Schüler

Schüler bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahr können nur dann Mitglied der WRK sein wenn die Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten vorliegt und sie im Besitz eines Freischwimmerzeugnisses sind. Ihnen steht die Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Weisung des Vorstandes (oder deren Vertreter) zu. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung. Ihre Rechte und Pflichten sind durch die Jugendordnung dieser Satzung (siehe auch § 12) gesondert geregelt.

f) Gastmitglieder

Gastmitglieder sind alle Mitglieder, die nicht länger als ein Jahr dem Verein angehören. Ihre Rechte bestimmen sich nach § 5 Abs. a—e. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§6

Aufnahme

Mitglied der WRK kann nur werden, wer durch zwei Bürgen, die mindestens 3 Jahre aktive oder fördernde Mitglieder der WRK sein müssen, empfohlen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach einem Jahr die Mitgliederversammlung.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Damit erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen; doch ist der volle Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.

Die Ausschließung ist zulässig:

3

- a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder sich des Vereins unwürdig zeigt,
- b) wenn ein Mitglied länger als 1 Monat mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt. In diesem Falle erfolgt der Ausschluss erst nach vorheriger Ankündigung der Ausschließung durch eingeschriebenen Brief.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht innerhalb von 14 Tagen ein Widerspruchsrecht zu, über das die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Bei Verlust der Mitgliedschaft sind die Abzeichen und der Ständerschein an den Verein abzugeben, ohne dass für sie eine Vergütung beansprucht werden kann.

§8

Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge, Liegegelder und sonstige erforderliche Abgaben, deren Höhe und Zahlungsweise die Hauptversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag gilt für das Kalenderjahr und ist zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig.

§9

Organe

Die Organe der WRK sind:

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand
- c) die Jungedvollversammlung d) der Jugendausschuss

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Bis zum 1. März des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung stattzufinden.
3. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes gem. § 11,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr, Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge, der Liegeplatzmieten und sonstigen Gebühren,
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Anzahl und Klasse der zu segelnden Boote auf dem Vereinsgewässer.
Zugelassen sind Segeljollen der olympischen, der internationalen und nationalen Klassen sowie Surfer und Kajütboote bis 24 qm Segelfläche.
4. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese beantragenden Mitglieder eine Tagesordnung vorschlagen.
Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Tagesordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zu berücksichtigen, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind. -
Ein in der Versammlung als dringlich gestellter Antrag kann in derselben nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen dafür erklären.
Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, ausgenommen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

4

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und b) dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt und zwar im Wechsel: a. und c. b. und d. Er führt sein Amt bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung die über seine Entlastung für die abgelaufenen Geschäftsjahre beschließt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt dem Verein nach innen und außen.

Erklärungen, die den Verein verpflichten, müssen vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder vom Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schrift- oder Kassenführer vollzogen werden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der Stellvertreter nach Maßgabe des Vorsitzenden an dessen Stelle.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in den Satzungen keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können stimm- und wahlberechtigte Mitglieder von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt bzw. von dieser bestätigt werden.

(Jugendwarte (s.auch §12), Segelwart, Hafen- und Platzwart, Pressewart usw.)

Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Er entscheidet über die Hinzuziehung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu seinen Beratungen. In diesen Sitzungen haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beratende Stimme.

§ 12

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist die Satzung der Seglerjugend der WRK.

Die Organe der Seglerjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
b) der Jugendausschuss.

Die Jugendvollversammlung wählt u.a. den Vereinsjugendausschuss, dessen Vorsitzender und Stellvertreter die beiden Jugendwarte sind.

Der Vereins-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Er stimmt sich in seiner Arbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes ab. Er befindet in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand über Ausgabe zweckgebundener Jugendmittel.

Die Wahl der Jugendwarte bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung hat die Jugendvollversammlung erneut zu beraten und zu wählen.

§ 13

Abstimmung und Wahlen

In der Mitgliederversammlung haben die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder je 1 Stimme. Sofern im Gesetz oder in der Satzung kein besonderes Stimmverhältnis vorgeschrieben ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.

Wahlen durch Zuruf sind nur dann zulässig, wenn die Versammlung diese Form der Abstimmung genehmigt hat.

§ 14

Protokolle

Die vom Vorstand und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen

5

und in den zeitlich folgenden Sitzungen bzw. Mitgliederversammlungen zu verlesen und zu genehmigen. Protokolle sind vom Leiter der Sitzungen oder Versammlungen und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind in laufender Reihenfolge aufzubewahren.

§ 15

Beschlussfassung und Satzungsänderung

Die Satzungen und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können in einer dazu einberufenen Hauptversammlung geändert werden, wenn der geschäftsführende Vorstand oder $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder die Änderung verlangen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der hierzu erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sein muss. Für den Fall, dass diese zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, Duisburg Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Auf dem Vereinsgelände gilt die Geländeordnung der Wassersportgemeinschaft Rumeln-Kladenhauen 1961 e.V. Fassung vom 13.01.2008

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 05.02.2017 in Kraft; im Übrigen bleiben die nicht geänderten Bestimmungen der Satzung vom 17.01.2010 und 13.01.2008 weiterhin in Kraft.